

Thema: Bauabzugsbesteuerung

1. Überblick über das Gesetz

Mit dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe“ wird zum 01.01.2002 ein Steuerabzug für Bauleistungen eingeführt. Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) und öffentliche Körperschaften, die Bauleistungen empfangen, haben zukünftig ab dem 01.01.2002 15 % der Rechnungssumme einzubehalten und direkt an das Finanzamt des leistenden Bauunternehmers abzuführen.

Die neue „Bauabzugsbesteuerung“ will Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung von Ausländern verhindern oder zumindest erschweren. Nach unserer Auffassung ist es unsicher, daß dieses Ziel erreicht wird. Sicher dagegen ist, daß ein erheblicher bürokratischer Aufwand für alle Beteiligten, einschließlich der Finanzämter eintreten wird.

Zur Verdeutlichung der Funktionsweise des Steuerabzugs mag beiliegende Übersicht dienen.

2. Was hat der Auftraggeber zu beachten?

2.1 Wer hat den Steuerabzug vorzunehmen?

Zum Abzug verpflichtet sind alle Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Für die Bauabzugsbesteuerung ist es ohne Bedeutung, ob der Auftraggeber bislang eine USt-Erklärung abgegeben hat oder sich seiner Unternehmereigenschaft bewußt war. Selbst Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG, pauschalversteuernde Land- und Forstwirte oder Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Leistungen erbringen - wie z.B. Ärzte oder Vermieter, sind von der Verpflichtung betroffen. Es spielt keine Rolle, ob die unternehmerische Tätigkeit Gewinn abwirft.

Als Auftraggeber gilt auch der Generalunternehmer, der sich zur Erfüllung seiner Leistungspflicht Nachunternehmer bedient.

Ebenfalls zum Steuerabzug verpflichtet sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Folglich müssen Kommunen, Landkreise, Kirchen etc., die Bauleistungen in Auftrag geben, ungeachtet der Frage, ob dieser Unternehmer im Sinne des UStG sind, die Bauabzugsbesteuerung beachten.

Hinweis:

Der Gesetzgeber beabsichtigt, Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze tätigen, vom Steuerabzug auszunehmen, wenn sie nicht mehr als zwei Wohnungen vermieten. Dadurch sollen ein Großteil der privaten Vermieter aus diesem komplizierten Verfahren ausscheiden. Die Entwicklung ist zu beobachten!

2.2 Was sind „Bauleistungen“?

Von dem Steuerabzug betroffen sind alle Bauleistungen an inländischen Bauwerken. Bauleistungen sind gemäß § 48 I 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) alle Leistungen, die der Herstellung, der Änderung, der Instandsetzung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.¹

¹ Damit knüpft der Gesetzgeber an die Vorschriften zur Winterbauförderung nach § 211 I SGB III, § 1 und 2 Baubetriebsverordnung an. Damit sind unter anderem erfaßt: Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit und Drainierungsarbeiten; Aufstellen von Bauaufzügen, Bauten

Der Begriff des „Bauwerks“ wird weit ausgelegt. Der Bauleistende muß durch seine „Bauleistung“ in die Substanz des „Bauwerks“ eingreifen und diese in irgendeiner Weise verändern.

Dementsprechend fallen *planerische Leistungen* (z.B. von Architekten, Statikern etc.) nicht unter die Bauabzugsbesteuerung!

Tipp:

Da die Abgrenzungsfragen im Einzelfall schwierig sein können, kann nur empfohlen werden, als Auftraggeber prophylaktisch eine Freistellungsbescheinigung zu fordern.

2.3 Was ist die Bemessungsgrundlage für den 15 %igen Steuerabzug?

Der Steuerabzug beträgt 15 % der Bruttovergütung, d.h. Bruttorechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer. Der Steuerabzug ist bei jeder einzelnen Voraus-, Teil-, Abschlags- oder Schlußzahlung zu beachten!

Beispiel:

Bauunternehmer B erteilt dem Bauherren A eine Abschlagsrechnung in Höhe von 50.000,00 Euro, zuzüglich 8.000,00 Euro gesetzlicher Umsatzsteuer. B legt keine Freistellungsbescheinigung vor. A darf deshalb an B lediglich 85 % des Rechnungsbetrages, einschließlich Umsatzsteuer, also 49.300,00 Euro überweisen.

Selbst beim USt-Abzugsverfahren muß inklusive Umsatzsteuer der Abzug berechnet werden. Mit zu berücksichtigen sind auch Nebenleistungen, die nicht Bauleistung sind, wenn die Bauleistung Hauptleistung ist.

Beispiel:

Der Bauunternehmer B erstellt die Schlußrechnung für die Erstellung des Bauwerkes des Bauherren A. In der Schlußrechnung sind als Leistungspositionen u.a. aufgeführt die Reinigung von Räumlichkeiten sowie einzelne Materiallieferungen. Die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder die reine Materiallieferung sind keine Bauleistungen. Da diese Leistungen aber als Nebenleistungen zur Bauleistung (Errichtung des Bauwerks) ausgeführt wurden, ist die gesamte Schlußrechnung inklusive Umsatzsteuer Bemessungsgrundlage für den 15 %igen Steuerabzug.

2.4 Ab welchem Zeitpunkt ist der Steuerabzug vorzunehmen?

Die Bauabzugssteuer ist für alle Zahlungen für inländische Bauleistungen ab dem 01.01.2002 vorzunehmen, selbst dann, wenn die Bauleistung bereits vorher erbracht wurde.

2.5 Wann und wohin muß der Steuerabzug überwiesen werden?

Sofern die Bagatellgrenze überschritten wird und keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt (vgl. unten 2.6), muß der Auftraggeber/Leistungsempfänger 15 % vom Rechnungsbetrag einbehalten.

- Bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung (Zahlung) erbracht wurde, hat der Auftraggeber bei dem für den bauleistenden zuständigen Finanzamt eine *Steueranmeldung* nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und den selbst errechneten Abzugsbetrag an das Finanzamt *abzuführen*.
- Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, gegenüber dem Bauleistenden über den Steuerabzug *abzurechnen*.

und Eisenschutz, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Dämm-(Isolier-)arbeiten, Erdbewegungsarbeiten, Estricharbeiten, Fassadenbauarbeiten, Fliesen, Platten und Verlegearbeiten, Fugarbeiten an Bauwerken, Garten und Landschaftsbauleistungen aller Art, Fußboden und Parkettlegerei, Glaserhandwerksarbeiten, Hochbauarbeiten, Installationsarbeiten, Kachelofen- und Lüftungsheizungsbau, Maler-, Lackier- und Maurerarbeiten, Parkettarbeiten, Rohrleitungsbau, Schornsteinbauarbeiten, Trocken- und Montagebauarbeiten, Verlegung von Bodenbelegen, Wärmedämmverbundsystemarbeiten, Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten etc.

Tipp:

Der Auftraggeber muß folgende Informationen einholen:

1. Adresse
2. Kontoverbindung
3. Zuständiges Finanzamt
4. Steuernummer des Bauunternehmers

Dies ist äußerst umständlich, weshalb es jedem zu empfehlen ist, die Angaben direkt vom Bauleistenden einzufordern oder unter www.finanzamt.de oder www.bff-online.de die Angaben ausfindig zu machen.

Die Abrechnung gegenüber dem Bauleistenden kann am einfachsten dadurch durchgeführt werden, indem ein Durchschlag der Steueranmeldung an den Bauleistenden übergeben wird.

Der Auftraggeber sollte fristgerecht abrechnen, da bei verspäteter Anmeldung oder Zahlung das Finanzamt berechtigt ist, Verspätungs- oder Säumniszuschläge festzusetzen!

2.6 Bei welchen Ausnahmen entfällt der Steuerabzug?

Das Gesetz sieht zwei Ausnahmen vor, bei deren Vorliegen ein Steuerabzug nicht vorgenommen werden muß. Dies ist zum einen der Fall, wenn eine Freistellungsbescheinigung des Bauleistenden vorliegt. Zum anderen, wenn die Gegenleistung (Zahlung) im laufenden Kalenderjahr bestimmte Bagatellgrenzen voraussichtlich nicht überschreiten wird.

- Freistellungsbescheinigung:
Kein Steuerabzug bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung.
- Bagatellgrenzen:
Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden, wenn die Zahlung je Bauleistenden im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich insgesamt 5.000,00 Euro nicht übersteigen wird.
Diese Bagatellgrenze erhöht sich auf 15.000 Euro, wenn der Auftraggeber ausschließlich steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung, § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG, ausführt. Sollte aber nur ein geringer Teil der unternehmerischen Tätigkeit auf andere Umsätze entfallen, gilt lediglich die Bagatellgrenze von 5.000 Euro.
Die beiden vorgenannten Bagatellgrenzen sind für *jeden* Bauleistenden gesondert zu überprüfen! Liegt keine Freistellungsbescheinigung vor und der Auftraggeber verläßt sich auf die Einhaltung der Freigrenzen, besteht eine Gefahr, daß die vorgenommene Prognose unrichtig war.

Beispiel:

Der Bauunternehmer B führt für den Vermieter A im Jahr 2002 Bauleistungen aus. B legt keine Freistellungsbescheinigung vor, da er keine besitzt. A glaubt, daß ihn die gesamte Baumaßnahme nicht mehr als 14.500 Euro kosten würde. Er vertraut auf die Bagatellgrenze. B stellt mehrere Abschlagsrechnungen im Laufe des Jahres 2002 in einem Gesamtwert von 14.000 Euro. A nimmt keinerlei Steuerabzüge vor, da er immer noch davon ausgeht, daß die Bauleistung unter 15.000 Euro verbleibt. B stellt nun im Oktober 2002 seine Schlußrechnung über insgesamt 15.500 Euro und verlangt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen in Höhe von 14.000 Euro noch eine Restvergütung von 1.500 Euro. A muß nun plötzlich 15 % des gesamten Entgelts, also 15 % von 15.500 Euro = 2.325 Euro von B einbehalten und an dessen Finanzamt abführen. Weil aber die Schlußrechnung aus dem Oktober 2002 lediglich noch

eine Restvergütung in Höhe von 1.500 Euro beinhalte, muß B nun an A 825 Euro zurückzahlen. Falls A nun von B die 825 Euro nicht bekommt, ist er dennoch verpflichtet, bis zum 10. November 2002 insgesamt 2.325 Euro an das Finanzamt des B abzuführen. Dies zeigt, daß es erhebliche Risiken mit sich bringen kann, sich auf die Freigrenzen zu verlassen.

Tipp:

Der Auftraggeber sollte möglichst nicht auf die Alternative der Bagatellgrenzen zurückgreifen und sich stattdessen eine Freistellungsbescheinigung aushändigen lassen. Gerade das vorstehende Beispiel zeigt, welche Risiken bei Überschreiten des Betrages im Fortgang eines Jahres entstehen können.

2.7 Welche Folgen hat die Bauabzugsbesteuerung für den Auftraggeber?

- Haftung, § 48 a III EStG
Der Auftraggeber haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden des Auftraggebers an. War ein Steuereinbehalt vorzunehmen und hat der Auftraggeber fälschlicherweise den vollen Rechnungsbetrag an den Bauleistenden gezahlt, dann muß er den unterlassenen Einbehalt an das Finanzamt nachentrichten.
- Bußgeld, 380 AO
Verstöße gegen die Verpflichtung des Steuerabzugs sind mit Bußgeld bis zu 25.000 Euro ahndbar.
- Uneingeschränkter Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug
Lag dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung rechtzeitig vor oder wurde der Steuerabzug vorgenommen, so ist sichergestellt, daß beim Betriebsausgabenabzug dieser in voller Höhe der Gegenleistung anerkannt wird. In diesen Fällen findet § 160 AO keine Anwendung.

Tipp:

Auftraggebern kann nur empfohlen werden, sich eine Freistellungsbescheinigung vorlegen zu lassen. Jeder Bauleistende erhält von seinem Finanzamt ein Original. Sofern die Freistellungsbescheinigung nicht auf bestimmte Bauleistungen beschränkt ist (auch das ist möglich!), können durch den Bauleistenden nach Bedarf Kopien angefertigt werden. Der Auftraggeber sollte, um sich keiner Gefahr auszusetzen, immer eine Kopie der Freistellungsbescheinigung zu den Akten nehmen. Weiterhin ist es zu empfehlen, die auf jeder Freistellungsbescheinigung aufgeführte Sicherheitsnummer auf ihre Echtheit zu überprüfen. Dies ist möglich durch Abfrage der Sicherheitsnummer unter www.bff-online.de.

3. Was hat der Bauleistende zu beachten?

Jeder Bauleistende sollte bei seinem Finanzamt die Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung beantragen, um auch weiterhin den vollen Rechnungsbetrag vereinnahmen zu können. Es besteht ansonsten die Gefahr, bei Abzügen von 15 % schnell bei der derzeitigen Konjunkturlage in Liquiditätsschwierigkeiten zu geraten.

3.1 Wo und wie kann die Freistellungsbescheinigung beantragt werden?

Der Bauleistende kann die Freistellungsbescheinigung beim eigenen Finanzamt beantragen. Hierfür genügt ein formloser Antrag. Im Antrag sollten Steuernummer und Anschrift des Bauleistenden angegeben werden.

3.2 Wann versagt das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung?

In den überwiegenden Fällen dürfte das Finanzamt den Bauleistenden eine Freistellungsbescheinigung ausstellen. Allerdings sind auch einige Gefährdungstatbestände, die zu einer Versagung der Freistellungsbescheinigung führen, durch den Gesetzgeber festgelegt:

- Der Gewerbebetrieb oder die Betriebsstätte wurde nicht bei der Gemeinde gemäß § 138 AO angezeigt.
- Den allgemeinen Melde- und Auskunftspflichten gegenüber dem Finanzamt gemäß § 90 AO wurde nicht entsprochen.
- Bei ausländischen Bauleistenden liegt die Ansässigkeitsbescheinigung des Heimatfinanzamtes nicht vor.
- Außerdem geht das Finanzamt über diese Fälle hinaus von einer Gefährdung des Steueranspruches aus, wenn der Bauleistende nachhaltige Steuerrückstände hat oder er wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig seine Steuererklärungen abgegeben hat.

3.3 Wie lange gilt die Freistellungsbescheinigung?

Die Geltungsdauer der Freistellungsbescheinigung beträgt maximal 3 Jahre ab Antragstellung. Das Finanzamt kann aber auch einen kürzeren Zeitraum bestimmen. Es ist auch eine inhaltliche Beschränkung der Freistellungsbescheinigung auf bestimmte Aufträge oder Projekte möglich. Letzteres dürfte insbesondere der Fall sein bei ausländischen Bauleistenden.

Die Bescheinigung wird in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

3.4 Welche Folgen hat die Abführung des Steuerabzugsbetrags an das Finanzamt für den Bauleistenden?

Der abgeführte Steuerabzug wird in folgender Reihenfolge verrechnet mit:

- abzuführender Lohnsteuer
- Vorauszahlungen auf Einkommens- oder Körperschaftssteuer
- Einkommens- oder Körperschaftssteuer

Tipp:

Jedem Bauleistenden ist zu empfehlen, daß er sich umgehend mit seinem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzt und eine Freistellungsbescheinigung beantragt, um das für alle Beteiligten äußerst bürokratische und lästige Steuerabzugsverfahren zu vermeiden. Ausländische Bauleistende sollten sich um die steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung zur Vorlage an das deutsche Finanzamt bemühen.